



**ÖTSV**

Österreichischer TanzSport-Verband

Mitglied der Österreichischen Bundes-Sportorganisation (BSO)  
und der International DanceSport Federation (IDSF)

## Beschlüsse der Mitgliederversammlung 2007

### Änderung der Turnierordnung §5, Pkt. 3, Angaben auf der Turnierausschreibung Streichung, gültig ab sofort

p.) Eintrittspreise zu Turnieren, wenn der Mindesteintrittspreis über EUR 10,90 liegt,

### Änderung der §11 – Turniertänze/Schrittbegrenzung Änderung: gültig ab sofort

#### 6. Überprüfung der Schrittbegrenzung:

Bei vom Sportdirektor oder vom Schulungsreferenten ausgewählten Turnieren wird die Einhaltung der Schrittbegrenzung von einem Gremium überprüft. Dieses Gremium besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Alle Mitglieder müssen staatlich geprüfte Trainer sein, welche von Sportdirektor oder Schulungsreferenten ausgewählt werden. Der Vorsitzende ist entweder der Sportdirektor, der Schulungsreferent oder eine von diesen beauftragte Person.

**Es ist zulässig, dass die Organisation und Verwaltung der Einsätze, der Vor- und der Nachbereitung des Gremiums an eine Person des Vertrauens delegiert werden. Diese Person ist dem Sportdirektor und dem Schulungsreferenten verantwortlich.**

Nach dem letzten Tanz jeder Runde tritt das Gremium zur Beratung zusammen. Stellt die Mehrheit des Gremiums bei einem Paar eine Übertretung der Schrittbegrenzung fest, ist dieses Paar auf den letzten Platz zu setzen. Bei Übertretung der Schrittbegrenzung durch mehrere Paare wird analog verfahren.

**Kommt das Gremium zum Schluss, dass die festgestellte Übertretung nur geringfügig ist, kann auch eine Verwarnung ausgesprochen werden. Wurde das Paar aber bereits einmal innerhalb der letzten 24 Monate bei einem zurückliegenden Turnier verwarnt oder auf den letzten Platz gesetzt - unabhängig in welchem Tanz und welcher Disziplin, so ist das Paar sofort auf den letzten Platz zu setzen.**

**Wurde ein Paar wegen Übertretens der Schrittbegrenzung auf den letzten Platz gesetzt, so wird dem Klub, für welchen das Paar startet, die 5-fache Strafgebühr für nicht vorgelegte Startbücher lt. Gebührenliste in Rechnung gestellt.**

Ein Einspruch gegen die Entscheidung des Gremiums ist nicht zulässig. Der Vorsitzende des Gremiums muss nach dem Einsatz dem Sportdirektor schriftlich berichten. **Dieser Bericht wird gemeinsam mit den vorhergehenden Berichten gesammelt und gesamthaft an das jeweils nächste zum Einsatz kommende Gremium weitergegeben.**

Die Mitglieder des Gremiums erhalten Vergütungen in gleicher Höhe wie Wertungsrichter. Diese Vergütungen laut Gebührenliste werden direkt vom ÖTSV erstattet.

### Änderung der Turnierordnung §10, Pkt. 9 – Bekleidungs Vorschrift Ergänzung, gültig ab sofort

**Breitensport, alle Altersklassen, ausgenommen Formationen:**

**Für Paare der Breitensportklassen aller Altersgruppen ist Rock und Bluse für Damen, lange Hosen und Hemd für Herren vorgesehen. Unzulässig ist die Verwendung von Strass, Pailletten, Perlen und Federn sowie bauchfreie Bekleidung, transparente oder hautfarbene Einsätze sowie Glitzerstoffe.**



**ÖTSV**

Österreichischer TanzSport-Verband

Mitglied der Österreichischen Bundes-Sportorganisation (BSO)  
und der International DanceSport Federation (IDSF)

## **Änderung der Turnierordnung §13, Pkt. 4 – Wertungsrichter Ergänzung, gültig ab sofort**

4. Ein Wertungsrichter ist von der Ausübung seines Amtes für das Turnier ausgeschlossen, wenn verwandte oder verschwägte Personen ersten oder zweiten Grades starten. Einen solchen Umstand hat der Wertungsrichter auch selbst unverzüglich dem Veranstalter, am Turnierabend dem Turnierleiter, zu melden. **Diese Bestimmung ist auch sinngemäß auf Ehe oder eheähnliche Gemeinschaften anzuwenden.**

## **Änderung der Turnierordnung §13, Pkt. 8 – Aufgaben und Pflichten des Wertungsrichters**

**Änderungen, Ergänzungen, gültig: ab sofort** (ausgen. Bewertungskriterien gültig: ab 1.7.2008)

8. Aufgaben und Pflichten des Wertungsrichters:
  - a) Der Wertungsrichter ist zur Objektivität und Sachlichkeit verpflichtet.
  - b) **Der Wertungsrichter bewertet die Paare (bzw. Formationen) im Verhältnis der aktuellen Leistungen zueinander.** Die Wertungsrichter haben nach den Vorschriften des vom Turnierleiter angegebenen Wertungssystems ~~und nach den Wertungsgebieten Takt, Bewegungsablauf, Körperlinien, Schritt-Technik und Gesamteindruck (gestrichen)~~ die Leistungen der Paare bzw. Formationen in den einzelnen Tänzen zu beurteilen.  
**Die anzuwendenden Wertungsgebiete sind in Anhang 3 „Wertungsrichtlinien“ detailliert beschrieben.**
  - c) **Der Wertungsrichter bewertet unabhängig von früheren oder später zu erwartenden Turnierergebnissen, der Bundesland- oder Klubzugehörigkeit.**
  - d) **Der Wertungsrichter darf sich von niemandem beeinflussen lassen und auch während der laufenden Startklasse über die Leistungen der beteiligten Paare (Formationen) keine Aussagen treffen.**
  - e) **Das Programmheft (Startlisten) darf während des Turniers nicht verwendet werden.**
  - f) **Während des Einsatzes als Wertungsrichter gilt Alkoholverbot.**
  - g) **Während des Wertens ist das Einnehmen von Speisen untersagt.**  
*[Durchf.bestimmung: Auch das Kauen von Kaugummi ist untersagt]*
  - h) **Während des Einsatzes als Wertungsrichter ist das Trainieren oder Betreuen von Paaren (Formationen) am Turnierort nicht gestattet.**
  - i) **Ist ein Wertungsrichter aus mentalen oder physischen Gründen nicht in der Lage die gestellten Aufgaben ohne Einschränkung durchzuführen, muss der aktuelle Einsatz abgebrochen werden. Dabei wird die Turnierleitung in Kenntnis gesetzt. Diese muss entsprechende Maßnahmen ergreifen (siehe §5, Pkt. 8. und §13, Pkt. 6.).**
  - j) **Jeder Wertungsrichter wertet unabhängig von den übrigen auf einem ihm übergebenen Medium, welches er, mit seiner Unterschrift versehen, nach Aufforderung dem Turnierleiter zu übergeben hat.** Dies gilt auch bei offener Wertung.  
*[Durchf.bestimmung: Für Turniere in Österreich werden vom ÖTSV Formulare für Wertungsrichter (Wertungsrichterzetteln) zur Verfügung gestellt. Diese Formulare sind zu verwenden, falls für die Turnierauswertung kein EDV-Programm eingesetzt wird, welches in der Lage ist, Wertungsrichterzetteln auszudrucken oder digital zur Verfügung zu stellen.]*
  - k) ~~Verstöße gegen die Schrittbegrenzung sind bei der Wertung zu berücksichtigen.~~



**ÖTSV**

Österreichischer TanzSport-Verband

Mitglied der Österreichischen Bundes-Sportorganisation (BSO)  
und der International DanceSport Federation (IDSF)

## **Änderung der Turnierordnung §13, Pkt. 8 – Bewertungskriterien Änderung, gültig ab 1.7.2008**

### **Bewertungskriterien alt:**

Takt, Bewegungsablauf, Körperlinien, Schritt-Technik und Gesamteindruck

### **Bewertungskriterien neu:**

Die anzuwendenden Wertungsgebiete sind im neuen Anhang 3 zur Turnierordnung „Wertungsrichtlinien“ detailliert beschrieben.

Die Einführung der neuen Bewertungskriterien wird mit begleitenden Schulungen im 1. Halbjahr 2008 einhergehen. Daher werden die Bewertungskriterien erst ab 1. 7. 2008 gültig.

Da die Veröffentlichung der mehrseitig beschriebenen Bewertungskriterien den Rahmen der ÖTSV-News sprengen würde, haben wir den Inhalt online zur Verfügung gestellt:

<http://www.tanzsportverband.at/turnierordnung/Bewertungskriterien.pdf>